

Aktualitäten zur Berichterstattung 2016

1. Jährliche Berichterstattung von Klassischen Stiftungen

Seit 1. Januar 2015 gelten für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 957 ff. OR. Weitere Angaben zum neuen Rechnungslegungsrecht sind im neu aufgelegten Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, gültig ab 1. Januar 2015 (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) zu finden.

2. Frist und Fristerstreckung

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BVS Zürich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2016 mit Abschluss 31. Dezember 2016 bis spätestens **30. Juni 2017**.

Für die im Jahr 2016 neu gegründeten Stiftungen gilt die in der Verfügung betreffend „Übernahme der Aufsicht“ aufgeführte Frist zur erstmaligen Einreichung der Berichterstattungsunterlagen.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“ (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

3. Einzureichende Unterlagen

- Die Berichterstattung von Stiftungen, die der **eingeschränkten Revision** unterliegen, umfasst:
 - i. Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
 - ii. Bericht der Revisionsstelle;
 - iii. Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts (entweder vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet oder vom Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet; vgl. dazu nachfolgend unter Ziff. 4) und
 - iv. Tätigkeitsbericht.

- Weiter haben Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer **ordentlichen Revision** verpflichtet sind, zusätzliche Unterlagen einzureichen (vgl. unter Ziff. II., 3. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).
- Schliesslich können Stiftungen, die **von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit** sind (Art. 83b Abs. 2 ZGB), lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (vgl. unter Ziff. III., 4. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

4. **Unterzeichnung des Geschäftsberichts**

Der Geschäftsbericht ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3 OR). Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen.

Folgende Unterzeichnungskonstellationen sind zulässig:

- Unterschriften vom Stiftungsratspräsidenten und
 - i. der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person; oder
 - ii. dem für die Rechnungslegung zuständigen Stiftungsratsmitglied; oder
 - iii. einem weiteren zeichnungsberechtigten Stiftungsratsmitglied, falls der Stiftungsratspräsident für die Rechnungslegung zuständig ist.
- Für den Fall, dass Buchführung und Rechnungslegung extern erstellt werden, ist der Gesamtstiftungsrat für die Rechnungslegung zuständig. Die Unterzeichnung ist daher rechtsgültig durch den Stiftungsrat vorzunehmen (z.B. bei kollektivem Zeichnungsrecht durch zwei Stiftungsräte) mit dem Vermerk, dass Buchführung und Rechnungslegung extern erstellt werden.

5. **Neues Merkblatt Vermögensanlage klassische Stiftungen**

Für klassische Stiftungen sind die aufsichtsrelevanten Aspekte bei der Vermögensanlage in einem neuen Merkblatt „Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen“ (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) festgehalten.

6. **Neue oder geänderte Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVS Zürich nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsprotokoll einzureichen.